

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Carl Antons Lectors der rabbinischen Sprache in Helmstädt Kurzer Entwurf der Erklärung Jüdischer Gebräuche sowol Geistlicher als Weltlicher

zum Gebrauch Akademischer Vorlesungen entworfen

Nebst einer Vorrede in welcher verschiedene harte Beschuldigungen von
den Juden abgelehnet werden wie auch einem Register über das ganze
Werk

Anton, Karl

Braunschweig, 1754.

VD18 90526147

Das dritte Kapittel. Wie sich die Juden mit ihren Gärten, Feldern, Vieh und
Kleidern zu verhalten haben.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10647

Das dritte Kapittel.

Wie sich die Juden mit ihren Gärten, Feldern, Vieh und Kleidern zu verhalten haben.

S. 1.

Wenn ein Jude in einem Garten, oder sonst im Felde, Bäume gepflanzt hat, so darf er nicht eher der Früchte des Baumes genießen, als bis drey Jahr verlossen sind.

S. 2.

Die Früchte, welche also in den drey verbotenen Jahren gefallen sind, dürfen von keinem Juden jemals genossen werden, einige gemeine Früchte aber durften außser dem gelobten Lande gebraucht werden.

S. 3.

Die drey Jahr, in welchen die Früchte des Baumes verboten sind, werden nicht von dem Tage der Pflanzung, sondern von dem ersten Tisri angefangen, zu rechnen. Und dahero lehren die Rabbinen, daß, wenn ein Baum 30. Tage nur vor dem ersten Tisri wäre gepflanzt worden, diese 30. Tage für ein ganzes Jahr können gerechnet werden.

S. 4.

Solche verbotene Früchte darf auch kein Jude vor einen Goi ablesen, und wenn gleich der Baum dem Goi gehöret.

U 5

S. 5.

S. 5.

Es darf aber ein Jude mit einem Goi einen Tausch treffen, daß er mit dem Goi seine verbotene Früchte, an statt anderer Früchte, welche er geniessen darf, verwechselt.

S. 6.

Es ist auch einem Juden erlaubt, die verbotenen Früchte, ehe sie reif werden, an einen Goi zu verkaufen.

S. 7.

Wenn ein Sturm, oder eine Fluth, oder sonst eine Gelegenheit einen fruchtbaren Baum aus der Erde gerissen hätte, und an der Wurzel wäre von der Erde seines ersten Sitzes so viel hangen geblieben, daß der Baum dadurch seine Früchte zur Reife bringen könnte; so kann ein Jude diesen Baum mit samt der Erde, die sich an der Wurzel befindet, an einen andern Ort pflanzen, und sogleich die Früchte geniessen.

S. 8.

Diese verschiedene Lehrsätze von ארלא Arla, oder von den ersten Früchten der neugepflanzten Bäume, gründen sie auf den Spruch 3. B. Mos. 19, 23. Und ob sie gleich jekund in alle Welt zerstreuet sind, so wollen dennoch die Rabbinen diese Gebräuche nicht zur Vergessenheit kommen lassen. An die Zehenden aber denken sie nicht mehr.

S. 9.

Es darf auch kein Jude zweyerley Früchte auf einen Baum pspöpfen, und solches auch von keinem Goi thun lassen.

S. 10.

§. 10.

Verschiedene Bäume aber in ein Stück Land zu setzen, ist erlaubt; wie auch nicht verboten ist, zwischen den Bäumen Saamen zu säen.

§. 11.

Es ist ferner einem Juden verboten, Saamen zwischen Weinstöcke zu säen; doch kann ein solcher Saame dahin gesäet werden, welcher nur vor das Vieh Früchte trägt.

§. 12.

Wenn ein Jude bey einem Weinberge säen will, so muß er 4. Ellen von den Weinstöcken den Anfang machen.

§. 13.

Es kan auch in einen Graben, welcher sich in einem Weinberge findet, gesäet werden, wenn er 10. tephachim, oder $1\frac{2}{7}$. heilige Ellen tief und $\frac{2}{7}$. Elle breit ist.

§. 14.

Es ist auch denen Juden, zweyerley vermengte Saamen in ein Feld zu säen, verboten. Er kann aber in so ferne verschiedene Saamen in ein Stück Landes säen, wenn zwischen einem jeden $1\frac{1}{2}$. tephach, oder $\frac{1}{4}$. Elle unbesäet bleiben kann.

§. 15.

Alle diese Lehren werden noch bey denen Juden im gelobten Lande viel strenger gehalten, als bey denen, welche auffer demselben wohnen.

§. 16.

Beide aber halten noch sehr strenge, die Vermischung unter dem Vieh zu verhüten.

§. 17.

S. 17.

Es ist auch keinem Juden erlaubt, auf einem Wagen, welchen verschiedenes Vieh, als ein Pferd und ein Ochse zc. ziehet, zu sitzen.

S. 18.

Und so wie die Juden unter dem zahmen Vieh keine Vermischung gestatten, so erlauben sie es auch nicht unter dem wilden. Sie lassen auch auf keinerley Art zu, daß diese beyden in Vermischung gerathen mögten.

S. 19.

Die Juden gestatten auch nicht, einen Ochsen, ein Kalb, ein Lamm zc. an einen Wagen zu binden, vor welchem ein Pferd, oder ein Ochse, oder ein Maulthier zc. vorgespannet ist. u. d. g.

S. 20.

So scharf wie die Juden noch bis auf den heutigen Tag die Vermischung des Viehes verbieten, so strenge halten sie auch auf die Vermischung der Kleider.

S. 21.

Die Vermischung der Kleider כלאים כותונות besteht darinn, wenn Flachs und Wolle mit einander vermengert werden, um daraus ein gewisses Zeug zu Kleidern zu verfertigen.

S. 22.

Es ist aber bey ihnen verboten, die Wolle von Schaafen, Lämmern und von Widern mit Flachs zu vermengen, aber die Wolle von andern Thieren, als von Cameelen, Baumwolle u. d. g. dürfen sie wohl mit Flachs vermischen, und aus dergleichen Zeuge Kleider tragen.

S. 23.

§. 23.

Die Rabbinen aber haben doch noch ein Mittel erfunden, wie die Wolle von Lämmern 2c. mit Flachs vermengert werden kann, nemlich sie haben es auf diese Art erlaubet: Wem die Lust ankommt, Wolle mit Flachs zu vermengen, der soll noch ein Drittes dazu nehmen, nemlich Wolle vom Cameel oder Baumwolle, und alsdenn kann er seine Lust stillen. Doch aber muß die letztere Wolle den meisten Theil ausmachen.

§. 24.

Es darf so gar kein Jude ein tuchenes Kleid mit Flachsfaden nähen lassen, sondern er muß entweder Seide, oder Hanf, oder Garn dazu nehmen.

§. 25.

Es ist auch keinem Juden erlaubt, ein Kleid zu tragen, welches von dem erlaubten und verbotenen Zeuge zusammen gesetzt ist.

§. 26.

Er kann aber ein Hemd von Flachsleinswand, und darüber ein Kleid von Wolle tragen, weil dieses zwey absonderliche Stücke, die nicht an einander geheftet sind.

§. 27.

Dahero, wenn ein Jude von einem Goi ein Kleid kaufet, so darf er es nicht eher tragen, bis er es nach den Gesetzen hat einrichten lassen.

§. 28.

Zu Todtenkleidern aber ist alles ohne Ausnahme erlaubt.

§. 29.

S. 29.

Wenn ein Jude auf der Gasse einen andern Juden antrifft, der ein verbotenes Kleid trägt; so darf er es ihm sogleich abreißen.

Das vierte Kapittel.

Wie sich die Juden mit ihren Dienstboten zu verhalten haben.

S. 1.

Wenn ein Jude einen Knecht kauft, der ein Goi ist, nehmlich der nicht die Jüdische Religion hat*, so muß er ihn dahin zu bereden suchen, daß er seine Religion annimmt. Und eben dieses muß seine Frau thun, wenn sie eine Goische Magd gekauft hat.

* Obgleich ein solcher Handel in den occidentalis-chen Ländern ungewöhnlich ist, so ist er doch im Orient noch sehr gewöhnlich.

S. 2.

Die Art und Weise, wie solche Personen zum Judenthum bekehret werden, siehe im 1. Theil, 1. Abschnitt, 2. Kapittel, von der Bekehrung der Goim, weitläufiger beschrieben. Und dahero will ich hier nur noch dieses bemerken, daß der Herr den gekauften Knecht, oder die erhandelte Magd nicht zur Bekehrung mit Gewalt nöthigen darf.

S. 3.